

Politisches Departement  
der  
Schweiz. Eidgenossenschaft

Bern, den 13. September 1906.

K. Sept. 06. 3. Mitbericht.  
14. Sept. 06. An den Bundesrat.  
18. Sept. 06.

Konvention über die Gesetze  
und Gebräuche des Landkrieges.

Am 21. Juni abhin haben Sie uns zum Mitbericht über die Frage eingeladen, ob die Schweiz der Haager Konvention vom 29. Juli 1899 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges beitreten soll oder nicht.

Das Militärdepartement hat Ihnen hierüber am 18. Juni abhin Bericht erstattet und ist zum Schlusse gekommen, der Bundesrat sollte, unter Bezugnahme auf die im Eingang zur Konvention vom 29. Juli 1899 enthaltene Erklärung, der Bundesversammlung den Antrag unterbreiten, schon jetzt und nicht erst bei herannahender Kriegsgefahr dieser Konvention beizutreten.

In Ihrer Botschaft vom 22. Mai 1899 hatten Sie der Bundesversammlung die Gründe auseinandergesetzt (S. 14 & ff.), warum Sie diese Uebereinkunft nicht unterzeichnen zu sollen glaubten, und am Schlusse Ihrer Ausführungen bemerkte:

"Sollten die eidgenössischen Räte bei Prüfung der Akten dazu gelangen, die vorliegende Vereinbarung trotz der von uns beanstandeten Art. 1 und 2 als vorteilhaft zu erachten, so kann der Beitritt zu derselben nach Art. 4 jederzeit erfolgen."

Die Bundesversammlung billigte Ihren Standpunkt. Von einigen Rednern (Gobat, Secretan) wurde zwar betont, wie wünschenswert es



wäre, dass die Schweiz der Uebereinkunft über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges beitrete, allein ein dahingehender Antrag wurde nicht gestellt.

Die Gründe, welche das Militärdepartement zur Stellung seines Antrages veranlassen, sind kurz folgende:

1. Wer dem Art. 1 des Haager Reglements entspricht, wird als Kriegführender betrachtet, ohne Rücksicht auf feindliche Okkupation oder nicht Okkupation des Landes.

2. Im nichtokkupierten Lande wird das sich erhebende Volk als kriegführend behandelt, wenn es nur im allgemeinen die Gesetze und Gebräuche des Krieges achtet.

3. Wie die Erhebung in einem vom Feinde beherrschten Landesteile zu behandeln sei, darüber bestehen einstweilen keine bindenden Vorschriften weder im Sinne der einen noch der andern Auffassung. Durch den Beitritt zur Konvention würden wir keineswegs anerkennen, dass die Volkserhebung im besetzten Gebiete ausserhalb des Völkerrechts gestellt sei, sondern es würde in diesem Punkt nichts präjudiziert.

Es wird diesfalls auf die in die Eingangsworte der Konvention übergegangene Erklärung des Herrn von Martens verwiesen.

4. Der Nichtbeitritt würde zur Folge haben, dass die Schweiz keinen Anspruch auf die zahlreichen humanen Bestimmungen des Haager Reglements erheben könnte, *und ferner h/s*

5. *Unsere* Allianzfähigkeit ~~würde~~ ernstlich in Frage gestellt würde.

Nicht alle diese einem Gutachten des Chefs der Generalstabsabteilung entnommenen Gründe sind unseres Erachtens zutreffend, wie sich dies ohne weiteres aus Nachstehendem ergeben wird:

Der scharfe Gegensatz, welcher zwischen den Grossmächten, vorab Deutschland und Russland, und den kleinen und mittleren Staaten schon in Brüssel (1874) zu Tage getreten war, bestand da-

rin, dass erstere nur organisierte Streitkräfte, unter folgenden Bedingungen, als kriegführende Parteien anerkennen wollten:

1) dass Jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist;

2) dass sie ein *festes*, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;

3) dass sie die Waffen offen führen und

4) bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Gebräuche beobachten,

während die Schweiz, Belgien, die Niederlande etc. verlangten, dass einem Volke, das sich zur Verteidigung des Vaterlandes erhebt, unter allen Umständen, auch wenn es die Bedingungen 1 - 3 nicht erfüllen sollte, sofern es nur die Kriegsgebräuche beobachtet, die Stellung einer kriegführenden Partei zuerkannt werden sollte.

Dabei sollte kein Unterschied gemacht werden, ob dieses Volk sich im besetzten oder im unbesetzten Gebiet erhebt.

Es kam schliesslich ein Kompromiss zustande, und es wurden von der Konferenz folgende Artikel 9 und 10 angenommen:

Art. 9.

Les lois, les droits et devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

1) d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;

2) d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;

3) de porter les armes ouvertement, et

4) de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices <sup>+</sup> constituent l'armée ou en

*g*  
 \* In den meisten Gesetzen wurden  
 auf Artikel 9 des Protokolls die Bestimmungen  
 entfallen. Vgl. Hauptprotokoll III, 160

font partie, elles sont comprises sous la dénomination d'armée.

Art. 10.

La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article 9, sera considérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Man anerkannte also in Art. 10 den aktiven Kriegsstand auch der die Bedingungen 1 - 3 nicht erfüllenden Bevölkerung zu, aber unter der Voraussetzung, dass das Gebiet, wo die Erhebung stattfindet, vom Feinde nicht besetzt sei und die Bevölkerung, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, keine Zeit gehabt habe, sich gemäss Art. 1 zu organisieren.

Wie Sie sehen, ist Art. 10 derart verklausuliert, dass er für uns absolut keinen Wert hat. Der ins Land eindringende Feind kann immer behaupten, dass wir in Friedenszeiten schon Zeit gehabt hätten, uns gemäss Art. 1 zu organisieren. Und was bedeuten die Worte: "à l'approche de l'ennemi" ? Damit will man offenbar den Volkskrieg schon dann ausschliessen, wenn sich die feindlichen Truppen noch nicht im Lande, sondern bloss bereits in nächster Nähe desselben befinden.

Es bleibt noch die Frage, was geschieht mit dem Volk, das sich im besetzten Gebiete erhebt, um den Feind zu vertreiben ? Wird es als Kriegspartei anerkannt oder wird es nach den Kriegsgesetzen behandelt und bestraft ?

Hierüber wurde in die Brüsseler Deklaration keine Bestimmung aufgenommen, weil die Meinungen zu sehr auseinander gingen. In den Protokollen wurde konstatiert, dass diese Frage unpräjudiziert bleiben sollte. Vgl. actes de la conférence de Bruxelles, S. 162:

"M. le baron de Lambert (délégué belge) constate de son côté que l'accord n'existant pas sur ce point, la question de savoir si et dans quelles conditions les populations pourront prendre les armes dans le territoire occupé doit rester entière. Le protocole pourra mentionner que la question n'est tranchée ni dans un sens ni dans un autre. Si une guerre éclate, personne ne sera lié par un texte; on suivra les règles habituelles du droit des gens."

Aber die Logik wird auf Seite derjenigen Macht sein, welche ein Interesse daran hat, dass im besetzten Lande Ruhe herrsche, wenn sie folgendermassen a contrario argumentiert:

Da Artikel 10 der Brüsseler Deklaration (Art. 2 des Haager Reglements) nur dem Volke, das sich im nicht okkupierten Gebiete erhebt, die Rechte einer kriegführenden Partei zuerkennt, so folgt daraus, dass diese Rechte der kämpfenden Bevölkerung eines okkupierten Gebietes nicht zustehen. Der General Jomini hat denn auch diese Logik in einer Bemerkung angewandt, mit welcher er eine neue Redaktion des § 45 des ursprünglichen russischen Entwurfes der Konferenz vorgelegt hatte:

§ 45 sollte lauten:

"La population d'une localité qui n'est pas encore occupée par l'ennemi et qui prend les armes pour la défense de la patrie, doit être considérée comme partie belligérante et, si elle est faite prisonnière, elle doit être considérée comme prisonnière de guerre."

Herr Jomini bemerkte hiezu:

"L'article 45 pourrait être considéré comme suffisant. Il en ressort logiquement que la population d'une localité occupée, n'étant pas dans les mêmes conditions, ne jouit pas des mêmes privilèges de belligérant."

Die Brüsseler Deklaration wurde nicht ratifiziert, und dies

ist insbesondere der englischen Regierung zu verdanken, welche rundweg erklärte, sich nicht beteiligen zu wollen "à tout arrangement qui aurait pour objet de faciliter les guerres d'agression et de paralyser la résistance patriotique d'un peuple envahi".

Im Haag standen sich wieder zwei Parteien scharf gegenüber: die Grossmächte unter der Führung von Deutschland und Russland und die Kleinstaaten mit England.

In der Sitzung vom 20. Juni brachte der englische Delegierte, Herr General Ardagh, anlässlich der Beratung der Art. 9 und 10 der Brüsseler Deklaration, folgenden Antrag ein:

"Rien dans ce chapitre <sup>ne</sup>/doit être considéré comme tendant à amoindrir ou à supprimer le droit qui appartient à la population d'un pays envahi de remplir son devoir d'opposer aux envahisseurs, par tous les moyens licites, la résistance patriotique la plus énergique."

Diese Erklärung sollte hinter Art. 11 (nach der alten Fassung) dem Texte des Reglements als selbständiger Artikel eingefügt werden. Ausserdem hatte Herr Oberst Künzli folgenden Antrag gestellt, den er dann fallen liess, um sich auf den Antrag des Generals Ardagh zu beschränken:

"Il ne pourra être exercé de représailles sur la population du territoire occupé pour avoir pris ouvertement les armes contre les envahisseurs."

Der Antrag Ardagh wurde vom deutschen Oberst Schwarzhoff bekämpft, welcher ausführte: Dieser Antrag erscheint auf den ersten Blick harmlos, fast überhaupt inhaltslos (anodine), da er nur von einem Widerstande mit "moyens licites" spreche und seiner - von Schwarzhoffs - Ansicht nach darunter nur verstanden werden könne, was mit den Vorschriften der Artikel 9 und 10 (jetzt 1 und 2) im Einklang stehe. Der Umstand aber, dass der Antrag dann vollkommen überflüssig wäre, sowie die Hartnäckigkeit, mit der speziell die

Schweiz und England auf der Annahme desselben beständen, und schliesslich nicht zum wenigsten die Worte des Vorredners hätten deutlich erkennen lassen, dass hinter demselben das Bestreben stehe, den Sinn der angenommenen Artikel noch weiter auszudehnen. Man habe sein Augenmerk darauf gerichtet, die Bevölkerung möglichst gegen die Leiden des Krieges zu schützen: Grundbedingung aber für die Möglichkeit, derartige Bestimmungen wirksam werden zu lassen, sei, dass die Bevölkerung sich ruhig verhalte; damit stehe und falle die Anwendbarkeit dieser Vorschriften. Von den Bestimmungen selbst könne doch gewiss kein Mensch behaupten, dass der Vorwurf, es werde der Patriotismus unterdrückt und dem Volke die Verteidigung seines Vaterlandes unmöglich gemacht, auch nur im geringsten berechtigt sei. Im Gegenteil, nichts hindere die Patrioten, in die Armee einzutreten, oder sich unabhängig davon zur Verteidigung des Vaterlandes entsprechend zu organisieren. Besonders für den zweiten Fall würden solchen Leuten durch Art. 9 (jetzt 1) die Rechte der Kriegführenden ausdrücklich zugestanden und nur an wenige Bedingungen geknüpft, von denen <sup>man</sup> doch gewiss sagen müsse, dass sie keine übertriebenen Forderungen enthielten. Denn einmal liesse sich irgend ein Beamter, ein Bürgermeister oder alter Soldat immer finden, der die Führung dieser Leute übernehmen werde, - ohne Organisation und Kommando wären Massen allein doch nicht imstande, etwas zu leisten - und dann genüge das einfache Abzeichen, wenn es nur erkennbar sei, eine einfache Armbinde oder etwas ähnliches. Und sei das zuviel gefordert, dass die Waffen offen getragen und die Kriegsgebräuche beobachtet würden? Somit genüge seiner Meinung nach der Artikel 9 vollkommen. Man sei dann in Art. 10 <sup>noch</sup> weiter gegangen, indem man den aktiven Kriegszustand der ganzen Bevölkerung eines nicht okkupierten Gebietes zuerkannt habe unter der einzigen Bedingung, dass sie die Gesetze des Krieges beachte. Man hätte auch hier unter allen Umständen

wenigstens ein sichtbares Abzeichen und offenes Tragen der Waffen verlangen müssen. Oberst von Schwarzhoff erklärte weiterhin, dass er schon hinsichtlich des Art. 10 schwere Bedenken gehabt, die er aber im Interesse des Ganzen nicht habe laut werden lassen; wenn man aber weiter gehen wolle, so sehe er sich genötigt, zu erklären, dass für ihn die Grenze des Annehmbaren hiermit erreicht sei.

"Mais ici - so schloss von Schwarzhoff - mes concessions s'arrêtent; il m'est absolument impossible de faire un pas de plus et de suivre ceux qui proclament une liberté absolue pour la défense."

Der russische Oberst Gilinsky pflichtete dem Obersten von Schwarzhoff bei. "On reconnaît comme belligérante - bemerkte er - la population qui combat ouvertement dans le territoire non occupé; l'article 10 donne toute possibilité à la nation entière de lutter, dans les conditions établies, contre l'envahisseur de son pays. Mais on ne peut reconnaître cette qualité à la population du territoire occupé qui attaque les lignes de communication, parce que, sans lignes de communication, l'armée ne peut pas subsister."

Gegenüber dieser Opposition zog der General Ardagh, der sich allein mit dem Obersten Künzli sah, seinen Antrag zurück und gab sich mit einer vom Präsidenten der Kommission, Herrn v. Martens, vorgeschlagenen Erklärung zufrieden, die an die Spitze der Konvention gestellt wurde und so lautet:

"Die Konferenz ist einstimmig in dem Gedanken, dass es äusserst wünschenswert sei, dass die Kriegsgebräuche festgestellt und geregelt werden. In diesem Sinne hat sie eine grosse Zahl von Bestimmungen angenommen, die eine Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Kriegsparteien und der Bevölkerungen zum Gegenstande haben und weiterhin bezwecken, die Uebel des Krieges zu vermindern,



soweit die militärischen Interessen dies gestatten. Es ist jedoch nicht möglich gewesen, schon jetzt über alle in der Praxis möglichen Fälle Vereinbarungen zu treffen.

"Andererseits konnte nicht in der Absicht der Konferenz liegen, dass die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen seien.

"Solange, bis ein vollständiger Kodex der Kriegsgesetze festgestellt werden kann, hält es die Konferenz für angebracht, festzustellen, dass in den Fällen, die in der vorliegenden Fassung nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den zwischen civilisierten Staaten bestehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Humanität und den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

"In diesem Sinne sind insbesondere die von der Konferenz angenommenen Artikel 9 und 10 (jetzt 1 und 2) zu verstehen."

Diese Erklärung, auf welche der Chef der Generalstabsabteilung grosses Gewicht zu legen scheint, hat nach unserer Ansicht keinen andern Wert als den einer schönen Phrase, die bestimmt war, die Kleinstaaten zu beschwichtigen. Diesen Zweck hat sie erreicht, da von den Kleinstaaten nur die Schweiz, Schweden und Norwegen die Uebereinkunft nicht angenommen haben, eine juristische Bedeutung kommt ihr aber weder ihrem Inhalte nach noch mit Rücksicht auf die Stelle, an der sie in die Konvention aufgenommen worden ist, zu. Welches sind die "herrschenden Grundsätze des Völkerrechts" ? Es wäre Sache der Konferenz gewesen, uns darüber zu belehren; sie hat es aber nicht getan. Der rechtlich bindende Teil der Konvention beginnt erst mit dem Artikel 1, der lautet:

"Die hohen vertragschliessenden Staaten werden ihren Landheeren Verhaltensmassregeln geben, welche den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen."

Wir sehen daher nicht ein, was ein Hinweis unsererseits auf jene Erklärung bei einem eventuellen Beitritt der Schweiz zur Konvention über die Kriegsgesetze und -Gebräuche bedeuten sollte. Ein solcher Hinweis schiene uns zunächst überflüssig, weil ja die Erklärung der Konvention selbst vorangestellt ist, und sodann unnütz, weil ihr eine juristische Bedeutung überhaupt nicht zukommt. Damit kann man Niemanden Sand in die Augen streuen, wenn man die bündigen Erklärungen der Obersten von Schwarzhoff und Gilinsky liest.

Das Militärdepartement hebt ferner hervor, dass wir, wenn wir der Haager Uebereinkunft nicht beitreten, die Anwendung der in dieser Uebereinkunft enthaltenen humanen Bestimmungen von den Konventionsstaaten im Kriegsfall nicht beanspruchen können. Wir möchten auch die Richtigkeit dieses Satzes bezweifeln, weil die Haager Uebereinkunft nichts anderes getan hat, als das vor ihr bestandene ungeschriebene Recht zu kodifizieren, und dieses Recht jetzt noch für alle civilisierten Staaten, seien sie der Uebereinkunft beigetreten oder nicht, fortbesteht. Erfüllt unsere Armee die Bedingungen, welche zu erfüllen sind, um als kriegführende Partei anerkannt zu werden, so wird kein Staat uns anders behandeln dürfen, als Kriegführende nach dem Völkerrecht zu behandeln sind. Zu dieser Ansicht bekannte sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 22. Mai 1900 (S. 24).

Wir glauben auch nicht, dass die Tatsache, dass wir der Haager Uebereinkunft nicht beigetreten sind, irgend einen Staat abhalten könnte, mit uns ein Bündnis einzugehen, wenn ihm dieses

Bündnis irgendwelche militärische Vorteile böte. Dem Mangel liesse sich übrigens jeden Augenblick durch eine einfache Zuschrift an die niederländische Regierung abhelfen.

Hier mag die Tatsache erwähnt werden, dass die Staaten, welche das Haager Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, bis jetzt keine grosse Eile, die Konvention zu vollziehen, gezeigt haben. Herr v. Martens, der Verfasser des 74er Entwurfes und Präsident der Kommission für die Kodifizierung des Kriegrechts an der Haager Konferenz, schreibt hierüber in der Vorrede zu dem Werke von Mérignhac "Les lois et coutumes de la guerre sur terre" (Paris, 1903) folgendes:

"En vertu de l'article premier de la Convention précitée, les puissances contractantes se sont obligées à donner "à leurs forces armées de terre des instructions qui seront conformes au Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, annexé à la présente Convention." Eh bien, plus de trois ans se sont écoulés depuis la signature de la Convention, et quels sont les Gouvernements qui ont rempli cet engagement d'honneur ? Nous regrettons d'être obligé de dire que seulement quelques-uns ont publié les instructions promises sur la base du Règlement de La Haye. Nos regrets sont d'autant plus vifs qu'en notre qualité de président de la seconde Commission, qui était chargée d'élaborer ce Règlement, nous avons commis une grande faute en n'insistant pas sur la nécessité de fixer un terme précis pour la mise à exécution de l'engagement pris."

Eigenartig berührt es auch, wenn in einer vom Grossen Generalstabe Deutschlands im J a h r 1 9 0 2 herausgegebenen Schrift über den Kriegsbrauch im Landkriege (Heft 31 der kriegsgeschichtlichen Einzelschriften) in der Einleitung (S. 2) der Haager Konvention, deren Ratifikation <sup>des Reichs Deutschland</sup> bereits im Jahre 1900 erfolgt war, zunächst nicht gedacht, vielmehr behauptet wird, dass

es eine "lex scripta", soweit das Kriegsrecht in Frage komme, nicht gebe und dass alle hierauf bezüglichen Versuche völlig gescheitert seien. Später wird in der Schrift das Haager Uebereinkommen erwähnt, aber dessen Vorschriften finden nicht die Beachtung, die ihnen als derzeit geltendem Rechte des Deutschen Reiches unbedingt zuerkannt werden muss.

Die Schweiz hingegen hat, ohne der Haager Uebereinkunft beigetreten zu sein, deren <sup>wesentlichen</sup> ~~ganzen~~ Inhalt in die Felddienstordnung vom 31. März 1904 aufgenommen und damit den Willen bekundet, derselben nachzuleben. Es wird jedoch darin zur Wahrung unseres Standpunktes folgendes erklärt:

"Nicht beigetreten ist die Schweiz der "Haager Uebereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges".

"Der Grund hiefür liegt in den Artikeln des diesem internationalen Akt beigegebenen Reglements, welche die Massenerhebung nur unter gewissen Voraussetzungen und nur so lange anerkennen, als das Gebiet vom Feinde noch nicht besetzt ist.

"Die Schweiz nimmt in dieser Frage den Standpunkt ein, es sei das Volk, das für das Vaterland kämpft, unter allen Umständen, sofern es nur die allgemeinen Kriegsgebräuche beobachtet, als kriegführende Partei anzuerkennen. Das hindert sie aber nicht, die im Haag festgestellten Rechtsregeln für die schweizerische Armee verbindlich zu erklären, indem diese so organisiert ist, wie es das Reglement verlangt, und selbstverständlich auch gewillt ist, die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu befolgen.

"Damit, dass die Schweiz die in der Haager Uebereinkunft aufgestellten Grundsätze ihrer Armee zur Befolgung vorschreibt, verzichtet sie nicht darauf, für sich grundsätzlich daran festzuhalten und Anspruch darauf zu erheben, dass auch der Bevölkerung eines vom Feinde besetzten Gebietes das Recht zustehe, dem Feind mit allen erlaubten Mitteln den energischsten Widerstand entgegen-

zusetzen. Sie beruft sich hiebei auf die der Haager Uebereinkunft vorangestellte Erklärung, dass die Artikel 1 und 2 des Reglements in dem Sinne zu verstehen seien, dass die kriegführenden Parteien dem Schutze der völkerrechtlichen Anschauungen unterstehen, die unter civilisierten Nationen als solche gelten, welche dem allgemeinen Rechtsbewusstsein entsprechen."

Wenn wir auch nicht alle vom Militärdepartement für den Beitritt zum Haager Abkommen ins Feld geführten Argumente als zutreffend anerkennen können, so stimmen wir doch seinem Antrag zu, es sei der Bundesversammlung der Antrag zu unterbreiten, der gedachten Konvention beizutreten. Nur möchten wir, dass dieser Antrag etwa so motiviert werde:

Die Bemühungen der Schweiz, die Anerkennung des Volkskrieges unter der einzigen Bedingung durchzusetzen, dass die Kriegsgebräuche beobachtet werden, sind in Brüssel (1874) und im Haag (1899) erfolglos geblieben. Die Haager Uebereinkunft vom 29. Juli 1899 räumt die Rechte Kriegführender nur den organisierten Streitkräften ein, welche Jemanden an ihrer Spitze haben, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist, ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten. Art. 2 des Haager Reglements erkenne allerdings die Rechte Kriegführender auch der nicht auf diese Weise organisierten Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes unter der Bedingung zu, dass sie die Kriegsgebräuche beobachte, allein diese Bestimmung *ist* derart verklausuliert, dass es ratsam erscheint, darauf kein Gewicht zu legen.

An dieser durch die Haager <sup>Uebereinkunft</sup> ~~Uebereinkunft~~ geschaffenen Sachlage können wir nichts ändern, ob wir dem Abkommen beitreten oder nicht. Es fragt sich daher, ob es für uns nicht besser sei, uns

darein zu fügen und in die Gemeinschaft der Staaten zu treten, welche die Konvention angenommen haben. Diese Frage glauben wir entschieden bejahen zu sollen, denn es ist nicht zu verkennen, dass es besonders für einen kleinen Staat vorteilhafter ist, sich auf geschriebene Rechtssätze wie die des Haager Reglements, so lückenhaft und elastisch sie auch sind, berufen zu können, als auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Allerdings müssen wir darüber im Klaren sein, dass uns dann die Verpflichtung erwächst, schon in Friedenszeiten dafür zu sorgen, dass wir im Kriegsfall das gesamte wehrfähige Volk, organisiert, wie es Art. 1 des Haager Reglements verlangt, aufbieten können.

-----0-----

Wir knüpfen also an unsere Zustimmung zum Antrag des Militärdepartements eine wesentliche Bedingung, nämlich die, dass wir ohne Säumen an eine solche Organisation unseres Landsturmes herangehen, welche uns gestattet, dem eindringenden Feind die ganze waffenfähige Mannschaft der Schweiz entgegenzustellen.

Wie ist es gegenwärtig damit bestellt ?

Herr Bundespräsident Hauser hatte in der Sitzung des Nationalrates vom 10. Dezember 1900 in Antwort auf die Reden der Herren Gobat und Secretan folgendes bemerkt:

"Bei Beratung des Landsturmgesetzes wurde betont, dass wir damit noch 300,000 Mann ausgerüstet ins Feld werden stellen können. Gewiss, wir haben so viel Gewehre in unsern Arsenalen, aber kaum 50,000 Landstürmer, die eingereicht sind unter den Wehrtragenden. Würde es nach der Konvention nicht einst heissen können: Ihr hättet beizeiten euer Volk auszurüsten Gelegenheit gehabt, ihr habt es aber nicht getan."

Vielleicht hält es der Bundesrat für angezeigt, das Militärdepartement zu einem ergänzenden Bericht über diesen wichtigen Punkt zu veranlassen, bevor er beschliesst, der Bundesversammlung

einen Antrag auf den Beitritt der Schweiz zur Haager Konvention zu unterbreiten.

Protokollauszug ans Politische Departement und ans Militärdepartement zur Kenntnisnahme.

SCHWEIZERISCHES  
POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilagen.

*C. Horn*

